

V. Abschnitt: Der Kirchenkreis²

1. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 1

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. **Zur Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke.**

(2) Er erfüllt als selbständige kirchliche Körperschaft seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Zugleich ist der Kirchenkreis Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Föderation und der **jeweiligen** Teilkirche (Gesamtkirche³). ~~Er fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Gesamtkirche.~~

(3) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.⁴

(4) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt das Kirchenamt. Zuvor hat es **den zuständigen Regionalbischof⁵ und die beteiligten Kirchenkreissynoden anzuhören, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst ausgegangen ist.** Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kirchenleitung **der zuständigen Teilkirche** nach Anhörung eines von der **jeweiligen Teilkirchensynode** eingesetzten ~~ständigen~~ Ausschusses, zu dem je ein Vertreter der beteiligten Kirchenkreise hinzuzuziehen ist.

Artikel 2

(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht erfüllt werden können oder zweckmäßiger in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.

(2) Der Kirchenkreis fördert **den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Gesamtkirche**, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Re-

¹ Textvorschlag der Verfassungskommission aufgrund eines Entwurfs des Redaktions-ausschusses „Mittlere Ebene“. Änderungen gegenüber dem Entwurf der AG „Mittlere Ebene“ sind durch ~~Durchstreichung~~ oder **Fettdruck**, in fettgedruckten Überschriften durch **Unterstreichung** gekennzeichnet. Inwieweit die eingegangenen Anträge, Eingaben, Stellungnahmen und sonstigen Voten zum Entwurf der AG „Mittlere Ebene“ im Einzelnen aufgenommen worden sind, ergibt sich aus der beigefügten Synopse.

² Die verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise; die Frage der Sprachform ist zu gegebener Zeit für den Gesamttext der neuen gemeinsamen Verfassung zu lösen.

³ „Gesamtkirche“ ist ein vorläufiger Arbeitsbegriff, der zu gegebener Zeit mit der Präambel und den Grundbestimmungen der neuen Verfassung abzugleichen ist.

⁴ Diese Bestimmung kann an dieser Stelle entfallen, wenn in den Grundbestimmungen der Verfassung eine allgemeine Feststellung über den Status der Föderation, ihrer Teilkirchen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts getroffen wird.

⁵ Vorläufiger Arbeitsbegriff bis zu einer Entscheidung über eine gemeinsame Bezeichnung für Pröpste und Visitatoren.

gionen **sowie** die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.

(3) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

~~(4) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.~~

Artikel 3

(1) Als kirchlicher Aufsichts- und Verwaltungsbezirk achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird.

(2) Dem Kirchenkreis können durch kirchengesetzliche Regelung weitere Aufgaben übertragen werden.

2. Die Leitung des Kirchenkreises

Artikel 4

Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kirchenkreissynode, der **Kirchenkreisrat** und der Superintendent.

2.1 Die Kirchenkreissynode

Artikel 5

(1) In der Kirchenkreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienste teil an der Leitung des Kirchenkreises. Die Kirchenkreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen **für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben** und dem **Kirchenkreisrat** Richtlinien für seine Arbeit. Sie kann demselben Aufträge erteilen. Sie nimmt den Bericht des **Kirchenkreisrates** entgegen. Die Kirchenkreissynode hat das Recht, an die Föderationssynode und an die jeweilige Teilkirchensynode Anträge zu richten. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Der Kirchenkreissynode ist vorbehalten:

1. den Haushaltsplan des Kirchenkreises zu beschließen und die Jahresrechnung abzunehmen,
2. den Stellenplan im Rahmen der gesamtkirchlichen Festlegungen zu beschließen,
- 3. einen Gebäudeplan zu beschließen,**
4. die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten im Rahmen des von der Gesamtkirche aufgestellten Planes festzulegen,
5. über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kreis- und Gemeindepfarrstellen im Rahmen der gesamtkirchlichen Festlegungen zu beschließen,
~~über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchspielen zu beschließen, wenn zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen erzielt wird,~~
6. über die Bildung von Regionen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu beschließen,

7. den Superintendenten zu wählen,
8. die weiteren, ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
9. **Leitlinien für die missionarische, seelsorgerliche, diakonische und bildungsbezogene Arbeit im Kirchenkreis zu beschließen,**
10. die Visitationskommission nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu bestellen.

(3) Weitere Aufgaben können der Kirchenkreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.

Artikel 6

(1) Der Kirchenkreissynode gehören an:

1. der Superintendent,
2. je **Wahlbezirk** ein **bis zwei** von den Gemeindegliederkirchenräten **gewählte wählbare Gemeindeglieder, die** nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein **dürfen**;
3. Synodale, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind und nach Maßgabe des Absatzes 3 von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) im Kirchenkreis entsandt werden,
4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 4.

Die Wahlbezirke werden durch den Kirchenkreisrat festgelegt. Ein Wahlbezirk kann aus einem oder mehreren Pfarrstellenbereichen bestehen. Der Kirchenkreisrat bestimmt, welche Wahlbezirke zwei Mitglieder in die Kirchenkreissynode entsenden.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode **soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen.** Die Zahl der von kirchlichen Körperschaften hauptamtlich angestellten Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kirchenkreissynode nicht **erreichen**.

(3) Der **Kirchenkreisrat** bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) zu entsendenden Synodalen **unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und legt hierfür Kriterien fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sind.**

(4) Der **Kirchenkreisrat** kann Synodale im Umfang bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen. **Die im Kirchenkreis vorhandenen rechtlich selbständigen und als Bestandteil der Kirche anerkannten Werke und Einrichtungen sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits durch gewählte Synodale ausreichend vertreten sind.**

(5) Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 **werden** jeweils **bis zu zwei** persönliche Stellvertreter gewählt. Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden in der vom **Kirchenkreisrat** bestimmten Anzahl jeweils Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl in die Kreissynode eintreten. **Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, findet eine Nachwahl statt.**⁶

(6) An den Tagungen der Kirchenkreissynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht zwei Jugenddelegierte teil.⁷

⁶ vgl. Anm. 9

⁷ ggf. abgleichen mit der Regelung, die bezüglich eines Stimmrechts der Jugendsynodalen für die Föderationssynode und die Teilkirchensynoden getroffen wird

(7) Die Kirchenkreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.⁸

Artikel 7

(1) Die Kirchenkreissynode tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kirchenkreisrat oder das Kirchenamt es verlangt.

(2) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Regionalbischof, **vom Kollegium des Kirchenamtes beauftragte** Vertreter des Kirchenamtes und der Leiter des Kirchenkreisamtes können an den Verhandlungen der Kirchenkreissynode mit Rede und Antragsrecht teilnehmen.

Artikel 8

(1) Die Kirchenkreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und **bis zu zwei Stellvertreter**. **Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kirchenkreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Präses ist geborenes Mitglied des Kirchenkreisrates. Der Präses und ein Stellvertreter** dürfen nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(2) Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und sorgt für die äußere Ordnung. Er wird bei seinen Aufgaben von **seinen Stellvertretern** unterstützt.

(3) Der Präses und **seine** Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem **Kirchenkreisrat** die Tagungen der Kirchenkreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kirchenkreissynode.

Artikel 9

(1) Die Kirchenkreissynode bildet Ausschüsse, die auch zwischen den Tagungen der Kirchenkreissynode zusammentreten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Zahl der ordentlichen **und der stellvertretenden** Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. **Der Ausschussvorsitzende muss ordentliches Mitglied der Kirchenkreissynode sein.**

(3) Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse der Kirchenkreissynode und bei Bedarf des **Kirchenkreisrates** in deren Auftrag vor. Die Ausschüsse können sich auch aus eigener Initiative mit **Anträgen** an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat wenden.

⁸ Es wird vorgeschlagen, das Synodalversprechen, das vor der erstmaligen Ausübung des Dienstes abgelegt wird, in allgemeine Bestimmungen aufzunehmen mit Geltung für die Synodalen aller Ebenen einschließlich der Gemeindegemeinderäte.

Artikel 10

Näheres über den Geschäftsgang der Kirchenkreissynode, über die Ausschüsse **und über die Nachwahl von Stellvertretern** wird durch eine von der Kirchenkreissynode zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt.⁹ Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.

2.2 Der Kirchenkreisrat

Artikel 11

(1) Der **Kirchenkreisrat** ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kirchenkreissynode vorbehalten **oder dem Superintendenten zugewiesen** sind. Er trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist der Kirchenkreissynode ~~verantwortlich und~~ berichtspflichtig.

(2) Der **Kirchenkreisrat** kann im Ausnahmefall die der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 5 Abs. 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kirchenkreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode. Versagt die Kirchenkreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses getroffen sind, gültig.

(3) Der **Kirchenkreisrat** vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(4) Zu den Aufgaben des **Kirchenkreisrates** gehört insbesondere:

1. die Stellen des Kirchenkreises zu besetzen,
2. **Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche auszusprechen,**
3. ehren- und nebenamtliche Beauftragungen **für den Verkündigungsdienst** auszusprechen,
4. das Vermögen des Kirchenkreises zu verwalten und dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu führen,
~~über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchspielen zu beschließen, wenn darüber mit den Beteiligten Einvernehmen erzielt ist,~~
5. die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen,
6. Entscheidungen über einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu treffen,
7. an Visitationen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mitzuwirken.

(5) Der Kirchenkreisrat beschließt auch über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchspielen. Zu-

⁹ Das Kirchenamt wird dazu eine Mustergeschäftsordnung erlassen.

vor hat er die beteiligten Kirchengemeinden anzuhören, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst ausgegangen ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kirchenkreissynode. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.¹⁰

Artikel 12

(1) Dem **Kirchenkreisrat** gehören an:

1. der Superintendent als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Superintendenten, der von der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 17 Abs. 1 zu wählen ist,
3. der Präses der Kirchenkreissynode,
4. der Stellvertreter des Präses, **der von der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 8 Abs. 1 zu wählen ist,**
5. **drei bis neun** Mitglieder, die von der Kirchenkreissynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder zu wählen sind; unter denselben **sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein.**

(2) Die Zahl der hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten Mitglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des **Kirchenkreisrates** nicht erreichen.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 **sind** getrennt nach den Mitgliedern, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils **bis zu zwei** unpersönliche Stellvertreter zu wählen, **die zugleich Ersatzmitglieder sind.**

(4) Die Stellvertreter nach Absatz 3, der zweite Stellvertreter des Superintendenten und der zweite Stellvertreter des Präses, soweit **sie** gewählt **sind**, **sowie der Leiter des Kirchenkreisamtes sollen ständig** an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Sitzungen des **Kirchenkreisrates** mit Rederecht hinzugezogen werden. Die von der Kirchenkreissynode gewählten Mitglieder der Teilkirchensynode werden zu den Sitzungen eingeladen.

Artikel 13

(1) Der **Kirchenkreisrat** wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, das Kirchenamt, der Regionalbischof oder der Leiter des Kirchenkreisamtes es verlangen.

(2) Der **Kirchenkreisrat** ist beschlussfähig, wenn außer dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bischof, der Regionalbischof **und vom Kollegium des Kirchenamtes beauftragte** Vertreter des Kirchenamtes ~~und der Leiter des Kirchenkreisamtes~~ können jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des **Kirchenkreisrates** teilnehmen.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

¹⁰ Neubildung, Veränderung etc von Kirchengemeinden und Kirchspielen ggf. im Abschnitt über „Die Kirchengemeinde“ regeln.

(5) Der **Kirchenkreisrat** gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenamtes bedarf.¹¹

2.3 Der Superintendent

2.3.1 Das Leitungsamt des Superintendenten

Artikel 14

(1) **Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist. Als Vorsitzender des Kirchenkreisrates trägt er** die Verantwortung dafür, dass der **Kirchenkreisrat** seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Er ist für die ~~serg~~**fältige** Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des **Kirchenkreisrates** verantwortlich. **Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.**

(2) Der Superintendent nimmt sein Amt auch im Auftrag der Gesamtkirche wahr. Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Gesamtkirche beachtet wird. Er berät die Organe und Dienste der Gesamtkirche in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung gesamtkirchlicher Entscheidungen im Kirchenkreis.

(3) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsamt einen Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag wahr.

(4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

Artikel 15

(1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Gesamtkirche als auch in der Öffentlichkeit. **Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.**
2. Er hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.
3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet werden und theologische Arbeit geleistet wird.
4. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Landeskirche in den kirchengesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.
5. Er führt die **im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter** in ihre Dienste ein.
6. Er kann Sitzungen von Gemeindegemeinderäten einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.
7. **Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.**

¹¹ Das Kirchenamt wird dazu eine Mustergeschäftsordnung erlassen.

(2) Der Superintendent hat die Pflicht, Beschlüsse des **Kirchenkreisrates**, die nach seiner Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. Bleibt der **Kirchenkreisrat** bei seinem Beschluss, so hat der Superintendent unverzüglich das Kirchenamt zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Kirchenamtes auszusetzen.

(3) Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kirchenkreissynode dem **Kirchenkreisrat** vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der **Kirchenkreisrat** nicht einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem **Kirchenkreisrat** auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig.

(4) Der Superintendent berät sich regelmäßig mit **dem Präses**, seinen Stellvertretern, dem Leiter des Kirchenkreisamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen. ~~insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen des Kreiskirchenvorstandes.~~

Artikel 16

(1) Der Superintendent wird von der Kirchenkreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Förderationskirchenleitung. Die Berufung erfolgt durch den zuständigen Bischof. **Wiederwahl für dieselbe Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.**

(2) Näheres über das Verfahren zur Wahl des Superintendents und über die Beendigung des Dienstes wird kirchengesetzlich geregelt.

2.3.2 Der oder die Stellvertreter des Superintendents

Artikel 17

(1) Die Kirchenkreissynode wählt **auf Vorschlag des Pfarrkonventes** für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder, die als Pfarrer in einem **unbefristeten** Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendents. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kirchenkreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Superintendents ist geborenes Mitglied des **Kirchenkreisrates**.

(2) Der Superintendent kann seinen Stellvertretern unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des **Kirchenkreisrates** Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Die Übertragung ist dem Kirchenamt anzuzeigen.

(3) Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.

(4) Von einer Aufgabenübertragung nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen:

1. die Übertragung der Leitung der Sitzungen des **Kirchenkreisrates** einschließlich der Letztverantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung der Entscheidungen

gen des **Kirchenkreisrates**; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte Verhandlungsabschnitte im Ablauf der Sitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt;

2. die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und die daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht;
3. **die Vertretung des Kirchenkreises nach außen;**
4. **die unterschriftlichen Befugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten;**
5. das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des **Kirchenkreisrates**.

Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfangs oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.

2.3.3 Superintendentenkonvente¹²

.....

3. Das Kirchenkreisamt

Artikel 18¹³

Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises obliegt dem Kirchenkreisamt. Das Kirchenkreisamt nimmt im Auftrag des Kirchenamtes auch Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr. Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Kirchenkreisämter wird durch **Kirchengesetz** geregelt.

4. Besondere Bestimmungen

Hier sind gegebenenfalls Bestimmungen über den Zusammenschluss der reformierten Kirchengemeinden in der Kirchenprovinz zu einem Kirchenkreis aufzunehmen.

¹² Ggf. hier oder im Abschnitt VI. B 4 „Bischof, Regionalbischöfe und Reformierter Senior“. Die AG „Geistliche Leitung“ hat hierzu folgenden Textvorschlag unterbreitet:

Artikel.... (Stand: 31.08.2006)

Superintendentenkonvente

- (1) *Die Bischöfe rufen die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen (Gesamtkonvent), an dem die Regionalbischöfe und die Dezernenten des Kirchenamtes teilnehmen. Der Vorsitz im Gesamtkonvent wechselt zwischen den Bischöfen.*
- (2) *Das Recht jedes Bischofs, die Superintendenten seines Zuständigkeitsbereichs insbesondere zur Beratung von Bekenntnisfragen gemäß Art. 5 Abs. 4 zusammenzurufen (Teilkirchenkonvent), bleibt unberührt.*

¹³ Weitere Bestimmungen sind im Abschnitt über „Das Kirchenamt“ vorzusehen.